

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Duisburg

Oberbürgermeisterwahl am 24. September 2017 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -

1 Rechtsgrundlagen

Für die im Jahr 2017 stattfindende Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters gelten insbesondere das Gesetz über die Kommunalwahlen (**Kommunalwahlgesetz**) – KWahlG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, S. 509/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052), und die **Kommunalwahlordnung** – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592,967/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 861).

2 Wahlbezirkseinteilung

Wahlgebiet für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters ist das Gebiet der Stadt Duisburg.

3 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher i. S. des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung i. S. des Grundgesetzes eintritt (§ 65 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW - GO NRW).

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters können nach §§ 15 Abs. 1 und 46 b KWahlG bis spätestens zum 48. Tag vor der Wahl, also

bis zum 07. August 2017, 18.00 Uhr,

bei der Wahlleiterin der Stadt Duisburg, Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik, Außenstelle Wahlamt, In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homburg), Zimmer 1, **eingereicht werden**. Es empfiehlt sich, Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Alle Wahlvorschläge und Anlagen hierzu sollen unter Verwendung von Vordrucken entsprechend der Anlagen zur KWahlO eingereicht werden. Sämtliche Wahlvorschlagsvordrucke werden auf Anforderung kostenlos durch die

**Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten
und Informationslogistik, Außenstelle Wahlamt,
In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homburg), Zimmer 1**

nach telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 0203/283 2892 und 0203/283 2745 ausgegeben oder übersandt.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien i. S. d. Art. 21 Grundgesetz (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste Unterzeichnerin/ der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der/die zweite als stellvertretende Vertrauensperson.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist und seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung (sog. Delegierter) kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die Vertreter für die Vertreterversammlung sowie die Bewerber können frühestens seit dem 03.05.2016 gewählt werden.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen. Gemeinsame Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften, wenn mindestens eine der beteiligten Parteien oder Wählergruppen die Voraussetzungen für den Wegfall der Unterstützungsunterschriften erfüllt.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von ihm bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Das Vorlegen einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, dem **48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr**, ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus NRW im Deutschen Bundestag vertreten, so

kann sie Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Von dieser Nachweispflicht sind solche Parteien befreit, die die erforderlichen Unterlagen bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen und die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen ferner von Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt 420 (§ 46 d Abs. 1 KWahlG NRW).

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch das KWahlG oder die KWahlO aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

Für weitere Auskünfte steht die

Stabsstelle für Wahlen, Europaangelegenheiten und Informationslogistik

Außenstelle Wahlamt

In den Haesen 84

Zimmer 1

47198 Duisburg (Homburg)

Tel.: 0203/283 2892 oder 0203/283 2745

Fax: 0203/283 4738

E-Mail: stabsstellei-03@stadt-duisburg.de

zur Verfügung.

Duisburg, 22.06.2017

Die Wahlleiterin

Gez.

Prof. Dr. Diemer

Stadtkämmerin